



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Informationsblatt

zur Trinkwasserversorgung unter freiem Himmel in der Stadt Cottbus

Version: 03

Stand: März 2018

Seite 1 von 3

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch deren Verwendung kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Dieses Informationsblatt richtet sich an Veranstalter sowie Gewerbetreibende von bzw. auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen. Es gibt die Anforderungen an die Trinkwasserversorgungsanlagen und deren ordnungsgemäßen Betrieb vor, um den Eintrag und die Vermehrung von Krankheitserregern zu vermeiden.

1. Planung der Wasserversorgungsanlage

- Für die Planung werden Informationen benötigt, welche Abnahmestellen über einen Trinkwasserschlauch versorgt werden sollen.
- Einsichtnahme in Unterlagen zu aktuellen Standorten der Hydranten sowie Möglichkeiten zur Einleitung von Abwasser ist beim Wasserversorger (LWG) möglich.
Diesbezügliche Abstimmung mit der LWG müssen 6 – 8 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.
- Standrohre und alle notwendigen Bauteile müssen bei der LWG, bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beantragt werden.
Durch die LWG findet eine mikrobiologische Überprüfung der Hydranten statt. Wenn dabei keine Auffälligkeiten festgestellt werden, erfolgt die Ausgabe der Standrohre. Die dabei mit ausgehändigten Informationen der LWG, zum Umgang mit den Standrohren, müssen unbedingt eingehalten werden. Bei Beschädigungen oder Problemen mit den Standrohren bzw. Hydranten umgehende Meldung an Veranstalter / bzw. an den Wasserversorger (LWG – Tel.: 0800 – 549 549).
- Anzeige zur Planung und Inbetriebnahme der Wasserversorgung im Fachbereich Gesundheit (FB 53), mit den benötigten Unterlagen (z.B. Skizze zum Aufbau der Wasserversorgung, Standorte und Anzahl der Verkaufswagen, Anzahl und Standort der benötigten Standrohre und Verteilerhähne). Die Anzeige muss nach § 13 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 4 Wochen vor Inbetriebnahme erfolgen.
- Der Betrieb der Anlagen darf nur durch unterwiesene Personen erfolgen (Verantwortliche benennen und bei Antragstellung schriftlich bekannt geben).
- Standrohre und Schlauchleitungen müssen zum Abnahmeterrmin vollständig installiert sein.
- Die Leitungen sind immer direkt an den Verteiler (bzw. Hydrant) anzuschließen. Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen, z.B. Verkaufsstände untereinander sind nicht zulässig!!!
- Möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr zum Benutzer herstellen. Leitungs- und Schlauchquerschnitte möglichst klein wählen (max. 40m Länge gemäß DIN 2001-2).
- Bei der Planung und Installation sollte ein beim Wasserversorger eingetragener Installateur einbezogen werden.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Informationsblatt zur Trinkwasserversorgung unter freiem Himmel in der Stadt Cottbus

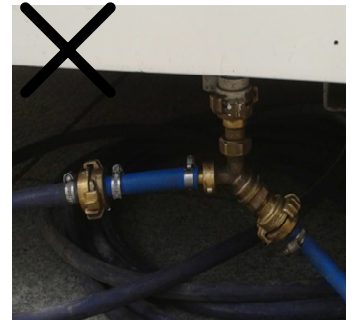
Version: 03

Stand: März 2018

Seite 2 von 3

2. Schlauchleitungen und Bauteile

- Oberirdische Leitungen müssen vor Sonnen- bzw. Wärmeeinstrahlung sowie vor Frost geschützt sein.
- Schlauchleitungen, Bauteile und Anschlüsse dürfen nur für die Trinkwasserversorgung eingesetzt werden und sind als solche zu kennzeichnen.
- Leitungen und Anschlüsse müssen bei Lagerung sowie Installation vor Verschmutzungen, z.B. mit Verschlusskappen, geschützt sein.
- Leitungen vor Inbetriebnahme und nach längerem Stillstand gründlich und kräftig spülen.
- Schläuche, Armaturen und Verteilerstücke müssen den Anforderungen der KTW-Leitlinie und DVGW W 270 entsprechend geprüft sein. Prüfzeugnisse sind mitzuführen.
Normale Gartenschläuche und –Verbindungen sowie Druckschläuche sind unzulässig!!!



- Die Verbrauchsleitungen sind vor Inbetriebnahme sowie nach langen Standzeiten (z.B. über Nacht) gründlich zu spülen, ggf. zu desinfizieren.
- Zur Desinfektion dürfen nur Desinfektionsmittel eingesetzt werden, welche nach § 11 Trinkwasserverordnung zugelassen sind. Nähere Ausführungen dazu finden sich im DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen.
- Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene, funktionierende Absicherung (z.B. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) installiert sein.
- Vor und während der Veranstaltung können Wasserproben aus den Versorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung entnommen werden. Die Kosten der Trinkwasseruntersuchungen sind vom jeweiligen Veranstalter/ Betreiber der Versorgungsanlage zu tragen. Kontrollen in Verkaufswagen oder Verkaufsständen bleiben davon unberührt.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Informationsblatt

zur Trinkwasserversorgung unter freiem Himmel in der Stadt Cottbus

Version: 03

Stand: März 2018

Seite 3 von 3

3. Verkaufswagen / Stände

- Sicherungseinrichtungen sind gegen Rückfluss gemäß DIN 2001-2 und DIN EN 1717 zu installieren.
- Bei Kontrollen ist eine Betriebs- und Wartungsanweisung bereitzuhalten. Diese muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - ✓ Inhaber / Betreiber / Nutzer
 - ✓ In- und Außerbetriebnahme der Anlage sowie Arbeitsablauf bei Befüllung mit Trinkwasser
 - ✓ Wartungsintervalle und Nachweise von Wartungen
 - ✓ Aufbereitungsmittel und Desinfektionsmittel sowie deren Anwendung
 - ✓ Untersuchungsbefunde
- Die Trinkwasseranlage muss mindestens 1 x / Jahr mikrobiologisch durch ein dafür akkreditiertes Labor untersucht werden. Prüfzeugnisse sind dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzuzeigen. Die nachfolgenden Parameter sollen dabei erfasst werden:
 - ✓ Escherichia Coli
 - ✓ Enterokokken
 - ✓ Coliforme Bakterien
 - ✓ Koloniezahl bei 20°C und 36°C
 - ✓ Pseudomonas aeruginosa
- Zur Desinfektion dürfen nur Desinfektionsmittel eingesetzt werden, welche nach § 11 Trinkwasser-Verordnung zugelassen sind. Nähere Ausführungen dazu finden sich im DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Durchführung von Eigenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird vorausgesetzt.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereich Gesundheit gern zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

Technische Regelwerke / Empfehlungen

- DIN 2001 – 2
- DIN 1988
- DVGW W 408 (A) i.V.m. DVGW W 408-B1 (A)
- DVGW W 270 (Materialprüfung)
- DVGW W 291 (Reinigung und Desinfektion von Wasserversorgungsanlagen)
- KTW-Leitlinie – Hygienische Beurteilung von Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser
- TWIN Nr. 01, Nr. 05; Nr. 08